

Die neuen Akteure als neue Kategorien im Recht und in der Rechtsdurchsetzung



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Prof. Dr. Stephan Ory
Direktor des EMR

Symposium, 2. Juli 2021, Online

1

ZAK-Pressemitteilung 02/2021 16. Juni 2021



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

- **Neue Vorschriften zur Diskriminierungsfreiheit:
ZAK entscheidet die ersten Fälle**
 - Vier Beschwerden von regionalen Verlagen zum Angebot Google News Showcase abgewiesen
- **Begründung**
 - Hinzu kommt, dass der Google News Showcase kein Medienintermediär, sondern **eher** eine Medienplattform ist. Daher kam eine Entscheidung auf Grundlage des in den Beschwerden aufgeführten Diskriminierungstatbestands des § 94 MStV nicht in Betracht.

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

2

ZAK-Pressemitteilung 02/2021 16. Juni 2021



Google Search

- Priorisierte Darstellung des Nationalen Gesundheitsportals gesund.bund.de durch Google Search beanstandet.
- § 94 MStV +

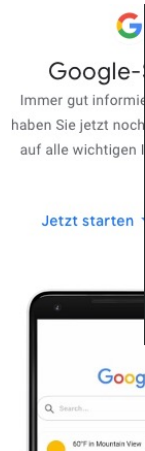
Google News Showcase

- Vier Beschwerden von regionalen Verlagen zum Angebot Google News Showcase abgewiesen.
- § 94 MStV -

ZAK-Pressemitteilung 02/2021 16. Juni 2021

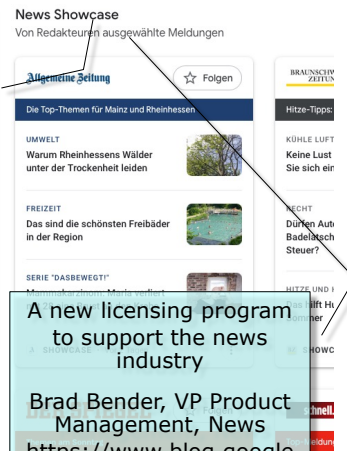


Google Search



Google News Showcase ist eine neue Nachrichtenvariante, die Ende 2020 eingeführt wurde. Mithilfe dieser Funktion können die teilnehmenden Verlage und Webpublisher ihr Fachwissen und ihre redaktionelle Sichtweise durch ein verbessertes Storytelling verfügbar machen.

Google News Showcase



A new licensing program to support the news industry
Brad Bender, VP Product Management, News
<https://www.blog.google>

ZAK-Pressemitteilung 02/2021 16. Juni 2021



Google Search



Google News Showcase



eher

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

5

5

Gatekeeper



■ Begründung des MStV

- ... führt der Medienstaatsvertrag zur Sicherung des Pluralismus erstmals umfassende medienpezifische Vorgaben für solche Anbieter ein, die Medieninhalte vermitteln bzw. deren Verbreitung dienen – sog. Gatekeeper (z.B. Suchmaschinen, Smart-TVs, Sprachassistenten, App-Stores, soziale Medien). Diese Dienste werden als
 - Medienplattformen,
 - Benutzeroberflächen oder
 - Medienintermediäre erfasst.

Rundfunk,
rundfunkähnlichen
Telemedien oder
Telemedien nach § 19
Abs. 1 MStV
Publizistische Angebote

Stimmt nicht ganz:
Plattformregulierung
RStV und „Kabelregime“
waren die Vorläufer – und
das merkt man auch.

Photo by Jon Tyson on Unsplash

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

6

6

Anknüpfungspunkt Telemedien



- Zwischen Rundfunk und TK-Dienst
 - § 2 Abs. 1 S. 3 MStV
 - TK-Dienst: Technischer Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen
 - Rundfunk: Linearer Dienst zum zeitgleichen Empfang durch alle Rezipienten (§ 2 Abs. 1 S. 1 MStV)
- Telemedium ist also
 - Positiv: Inhaltliche Seite der Veranstaltung und des Angebots von Information und Kommunikation an die Allgemeinheit zum Konsum in nicht-linearer Weise unabhängig vom konkreten Ort oder dem Zeitpunkt
 - Nicht: der einzelne Inhalt (z.B. *Podcast*)
 - Sendeplan -> Katalog (§ 2 Abs. 2 Nr. 2/3 MStV)
 - Sendungen ist Bestandteil des Katalogs des Telemediums

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

7

7

Publizistische Angebote



- Rundfunk
 - Linearer Dienst zum zeitgleichen Empfang durch alle Rezipienten
- Rundfunkähnlichen Telemedien
 - § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV
 - Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Gestaltung hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Katalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden
- Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV
 - ... mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden
 - ... andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

8

8

Medienplattform



- **Vom Anbieter bestimmtes Gesamtangebot**
 - § 2 Abs. 2 Nr. 14 MStV
 - Zusammenfassung von Angeboten Dritter
 - Telemedium, soweit es Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst
 - Auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen mit dieser Funktion
 - „infrastrukturgebundene“ M. -> „Wohneinheiten“ = Kabel
- **Nicht jedoch**
 - Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden
 - Publizistisches Gesamtangebot eines Anbieters
 - Anstalt(en)
 - Rundfunkveranstalter
 - Anbieter rundfunkähnliches Telemedium

Ggf. rundfunkähnliches Telemedium dieses Anbieters.

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

9

9

Medienintermediär



- **Vom Anbieter aggregiertes Gesamtangebot**
 - § 2 Abs. 2 Nr. 16 MStV
 - das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter
 - aggregiert
 - selektiert und
 - allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen
- **Gleichgültig**
 - Mit/ohne Registrierung
 - Mit/ohne Personalisierung
- **Integrierter Medienintermediär**
 - § 91 Abs. 1 MStV
 - Verschachtelt in ein anderes Angebot

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

10

10

Gatekeeper

EMR
Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Wer sagt, er lässt jeden durch, darf nicht diskriminieren

Wer sagt, er stellt seine Party selbst zusammen, darf frei auswählen, muss aber Zugangsregeln beachten



Photo by Jan Tyson on Unsplash

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

11

11

Abgrenzungsfrage

EMR
Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Google Search

Kein Gesamtangebot

Diskriminierung



Google News Showcase

Von Google bestimmtes Gesamtangebot

Zugangsregeln



EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

12

12

Abgrenzungskriterien



Medienintermediär

- Automatisches Hinzufügen von Content
- Rein technische Voraussetzungen
- Unschädlich: inhaltliche Spezialisierung

Medienplattform

- Auswahlentscheidung
- Verträge
- Inhaltliche Auswahlkriterien
- Vorhersehbarkeit des Angebots

Meines Erachtens irrelevant (aA internes Papier der DLM)

- Wer kann das Angebot nutzen?
- Wie wird das Angebot beworben?

Problemfall

- Vertrag als unzulässige Diskriminierung (Urheberrecht/LSR)

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

13

13

Benutzeroberfläche



▪ Ansteuerung publizistischer Angebote

- § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV
- die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 dienen, ermöglicht
- Übersicht und Ansteuerung

▪ Zum Beispiel

- Angebots-/Programmübersichten als Teil Medienplattform/allein
- visuelle oder akustische Präsentationen auch gerätegebundener Medienplattformen, sofern sie die Funktion erfüllen
 - Alexa!

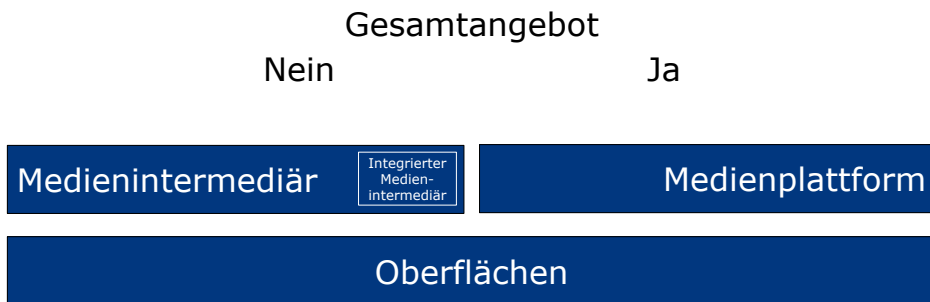
EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

14

14

Funktionale Betrachtung



EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

15

15

Materielle Regelungen



- Anzeigepflicht
- Verantwortlichkeit
- Bevollmächtigter
- Belegung
- Signalintegrität
- Zugang(ssysteme)
- Diskriminierungsverbot
- Auffindbarkeit
- Transparenz

Merkposten:
Können Detailregelungen
in den Satzungen der
Mediananstalten die EU-
Dienstleistungsfreiheit
verletzen?

Was wird dazu durch das
DAS/DMA-Paket im
Unionsrecht geregelt
werden?

Hat die DAS/DMA-
Diskussion schon eine
Sperrwirkung?

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

16

16

Materielle Regelungen



■ Anzeigepflicht

- Allgemein Telemedien: Zulassungs- und anmeldefrei (§ 4 TMG)
- Medienplattform/Benutzeroberfläche: Anmeldung mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme bei Medienanstalt (§ 79 Abs. 2 MStV)
- Infrastrukturgebundene Medienplattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 53 Abs. 1 und 2 S. 1 MStV genügt
 - Verweis auf Erteilung einer Zulassung Rundfunk
 - Kommt von der alten Regulierung Plattformen/Kabelnetzen RStV

■ Verantwortlichkeit

- Medienplattformen/Benutzeroberflächen für eigene Angebote verantwortlich
- Subsidiäre Inanspruchnahme zur Verhinderung Angebote Dritter im Rahmen der Verhältnismäßigkeit
- § 79 Abs. 4 MStV

17

Materielle Regelungen



■ Bevollmächtigter

- Medienintermediäre: Im Inland Zustellungsbevollmächtigten für OWi-Verfahren nach § 115 MStV (§ 92 MStV)
- Infrastrukturgebundene Medienplattform: Inhaltlich Verantwortlicher zwingend (vgl. Anzeigepflicht)
- Medienplattformen/Benutzeroberflächen: Inhaltlich Verantwortlicher optional (§ 79 Abs. 1 MStV)

■ Belegung

- Infrastrukturgebundene Medienplattform: Ähnlich bislang Kabel-TV (§ 81 MStV)

■ Signalintegrität

- Medienplattformen/Benutzeroberflächen: Keine Überlagerungen und Skalierungen von Rundfunk/rundfunkähnlichen Telemedien (§ 80 MStV)

18

Materielle Regelungen



■ Zugang(ssysteme)

- Medienplattformen: Schutz publizistischer Angebote vor unbilliger Behinderung und unterschiedlicher Behandlung gegenüber gleichartigen Angeboten ohne sachlich gerechtfertigten Grund
 - Zugangssysteme*
 - Schnittstellen*
 - Technische Vorgaben auch bei Endgeräten
- *Anzeigepflicht bei Medienanstalt
- § 82 MStV
- Nicht: Individueller Zugangsanspruch eines Content-Anbieters aus dem MStV
 - Anderer Zugangsbegriff im TKG - zur TK-Leistung/Infrastruktur

Materielle Regelungen



■ Diskriminierungsverbot ~~Diskriminierungsfreiheit~~

- Medienintermediäre: Schützt journalistisch- redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie besonders hohen Einfluss haben (§ 94 MStV)
 - Liegt vor, wenn ohne sachlich gerechtfertigten Grund von den eigenen Kriterien (vgl. Transparenz) zugunsten oder zulasten eines bestimmten Angebots systematisch abgewichen wird oder diese Kriterien Angebote unmittelbar oder mittelbar unbillig systematisch behindern
- Benutzeroberflächen: Allgemein formuliert § 84 Abs. 2 MStV
 - Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite
 - Suchfunktion vorgeschrieben

Materielle Regelungen



■ Auffindbarkeit

- Benutzeroberflächen: Schützt publizistische Angebote
- Vermittelter Rundfunk hat in seiner Gesamtheit auf der ersten Auswahlebene unmittelbar erreichbar und leicht auffindbar zu sein
- Public Value-Angebote innerhalb des Rundfunks vorrangig
 - Programme der Anstalten (bundesweit, landesweit, regional)
 - TV mit Fensterprogramme nach § 59 Abs. 4
 - privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten
 - Feststellung durch die Medienanstalten
 - Rudiment der Anreizregulierung
- Vergleichbare Regelung für rundfunkähnliche Telemedien
- § 84 MStV

21

Materielle Regelungen



■ Transparenz

- Medienintermediäre: Kriterien der Gestaltung des Angebots leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten (§ 93 MStV)
 - Kriterien des Zugangs eines Inhalts und der Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung
 - Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache zu beschreiben
 - Vorhandene inhaltliche Spezialisierung wahrnehmbar machen
- Medienplattformen/Benutzeroberflächen: Grundsätze der Auswahl und Sortierung publizistischer Angebote leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar (§ 85 MStV)
 - Angaben zur Individualisierung von Inhalte durch den Nutzer
 - Grundlegende Kriterien der Empfehlungen

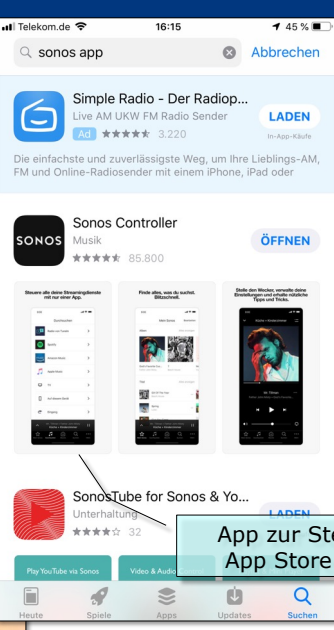
22

Gatekeeper Abgrenzung





Vielfalt,
Transparenz für den User,
keine Diskriminierung von
Anbietern:
Wie machen die
Mediananstalten das hier?

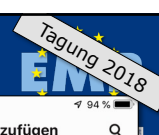


App zur Steuerung im
App Store von Apple

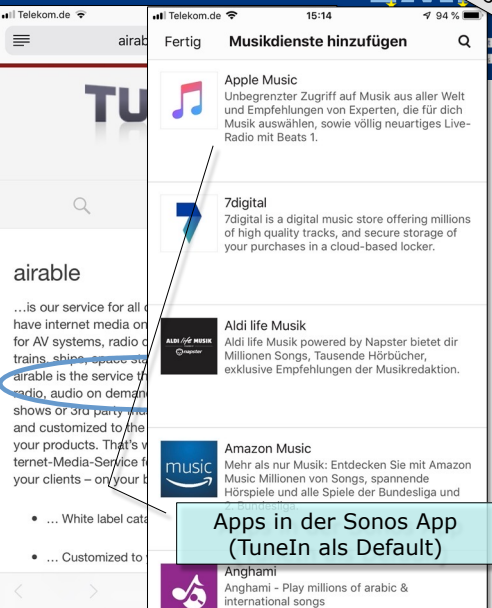
EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021
Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de
23

23

Gatekeeper Abgrenzung







Apps in der Sonos App
(TuneIn als Default)

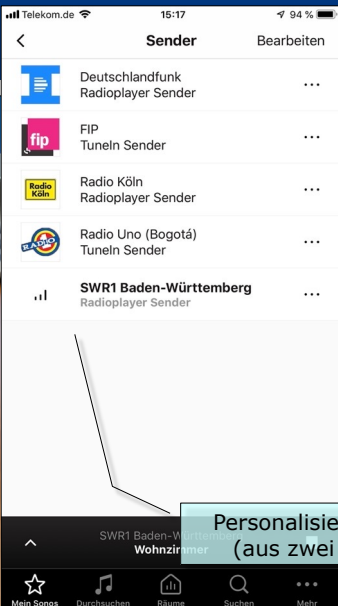
EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021
Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de
24

24

Gatekeeper Abgrenzung







Personalisierte Auswahl
(aus zwei Diensten)

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

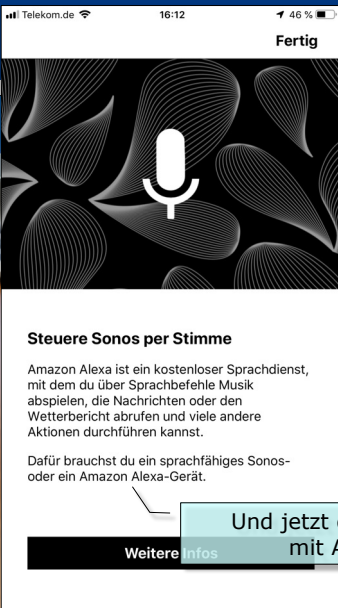
25

25

Gatekeeper Abgrenzung







Steuere Sonos per Stimme

Amazon Alexa ist ein kostenloser Sprachdienst, mit dem du über Sprachbefehle Musik abspielen, die Nachrichten oder den Wetterbericht abrufen und viele andere Aktionen durchführen kannst.

Dafür brauchst du ein sprachfähiges Sonos- oder ein Amazon Alexa-Gerät.

Und jetzt das Ganze
mit Alexa

EMR/IUM-Symposium, Online, 2. Juli 2021

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

26

26

